



Ausgabe 106 – 02. Juni 2020

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**1. Änderung zur Dienst- und Organisationsanweisung
Hygieneplan Corona für die Hochschule Worms vom
02.06.2020**

Seite 7

Impressum

Dienst- und Organisationsanweisung

Hygieneplan Corona für die Hochschule Worms

Stand 02.06.2020

Inhalt

1. Allgemeine und persönliche Hygieneregeln
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Personen aus Risikogruppen
5. Meldepflicht
6. Inkraftsetzung

Vorbemerkung

Die Lehrveranstaltungen der Hochschule Worms finden im Sommersemester 2020 digital statt. Die Hörsäle und Seminarräume werden ausschließlich für Präsenzprüfungen genutzt. Der vorliegende Hygieneplan Corona der Hochschule Worms beinhaltet die hierfür notwendigen Regelungen. Er ist angelehnt an die Hygieneregeln des Landes Rheinland-Pfalz. Die aufgeführten Hinweise sind, soweit dies in der jeweiligen Situation möglich ist, von allen Hochschulangehörigen einzuhalten.

1. Allgemeine und persönliche Hygieneregeln

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

1. Änderung Hygieneplan (CM/KH/ 31.5.2020)

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Seminarraums) durch
 - a. Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände
 - oder
 - b. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese vorbezeichneten Masken sollen grundsätzlich in der Hochschule, insbesondere in geschlossenen Räumen bei Begegnungen mit anderen Personen getragen werden (§1 Abs. 2 S. 1 der 8. CoBeLVO). Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, sofern in der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz darauf verwiesen wird und nichts Abweichendes dort bestimmt ist (Maskenpflicht, § 1 Abs. 2 S.2 der 8. CoBeLVO). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sind von der Maskenpflicht befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen getroffen werden und solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 der 8. CoBeLVO). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Vorlesungsraum bzw. Hörsaal ist das Tragen von Masken nach Erreichen des Platzes und bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

1. Änderung Hygieneplan (CM/KH/ 31.5.2020)

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Hochschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Seminarräumen bzw. Hörsälen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Zwischen einzelnen Prüfungen ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zur gründlichen und ausreichenden Belüftung der Räume durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern einzuplanen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Hier ist ein hoher Raumlufthochwechsel für den Zeitraum der Benutzung sicherzustellen.

Reinigung

Die DIN 77400 (Analoge Anwendung: Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier

Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur je nach Größe 1 bis 2 Personen aufhalten dürfen. Toiletten werden mindestens einmal täglich gereinigt. Bei starken Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. Personen aus Risikogruppe

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

1. Änderung Hygieneplan (CM/KH/ 31.5.2020)

Der Schutz aller Hochschulangehörigen genießt höchste Priorität. Für Personen, die unter einer oder mehrerer der genannten Vorerkrankungen leiden, ist die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen nicht verpflichtend. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Präsenzveranstaltungen eingesetzt werden können.

5. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung und des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule Worms den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden.

6. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan in der Fassung vom 02.06.2020 wird als Dienst- und Organisationsanweisung an der Hochschule Worms mit der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Ausübung des Hausrechts gem. §79 Abs. 8 HSchG in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten des Hygieneplans in der Fassung von 02.06.2020 tritt der Hygieneplan in der Fassung vom 12.5.2020 (Hochschulanzeiger der Hochschule Worms vom 13.5.2020) außer Kraft.

Worms, den 02.06.2020

Im Auftrag

gez. Christiane Müller

Kanzlerin der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.